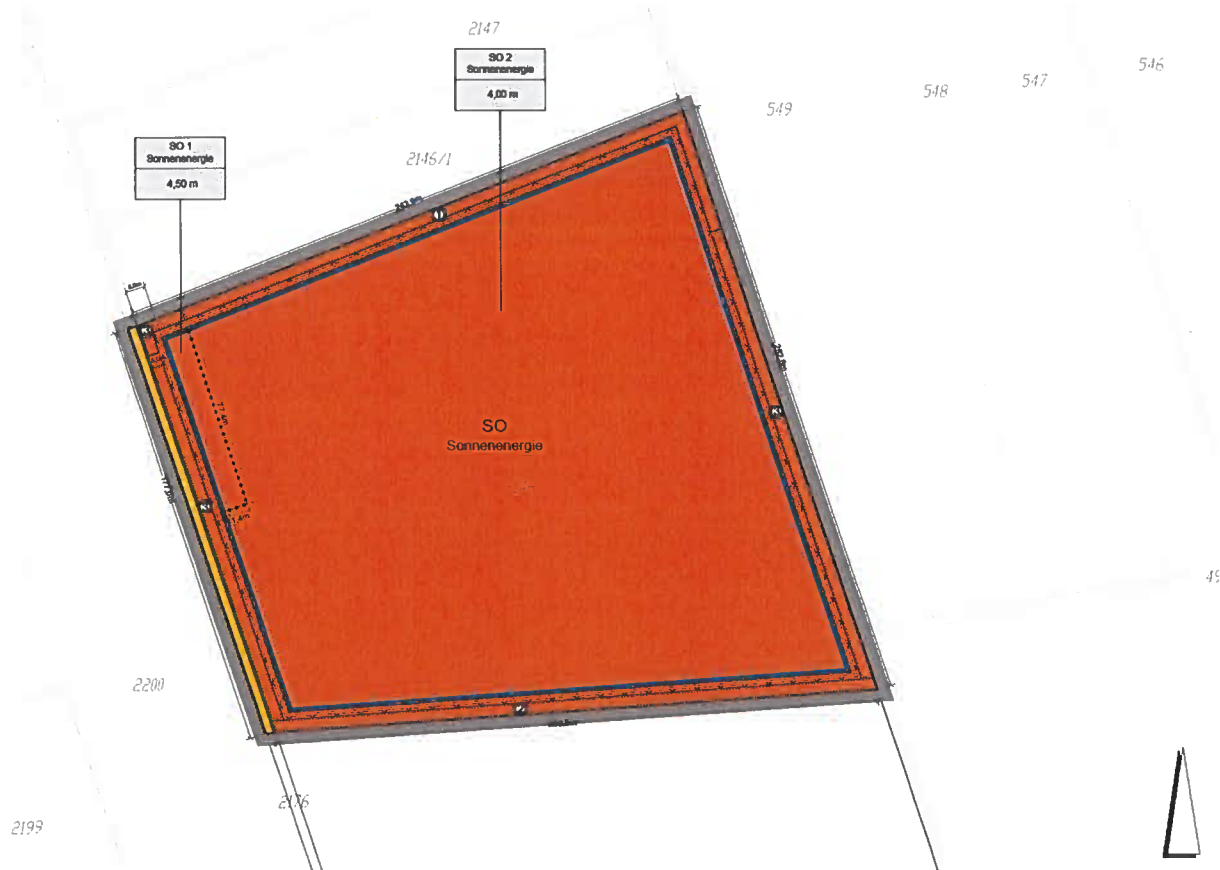


Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und
Landsham-Moos“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Pliening hat mit Beschluss am 09.07.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan farblich dargestellt.





Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“ (ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Gemeinde Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening, Bauamt Nordtrakt (EG, Zi.Nr. 14), zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Soweit in dem Bebauungsplan auf andere gesetzliche Normen, z.B. DIN-Normen Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass diese ebenfalls von jedermann zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeinde Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening, Bauamt, Nordtrakt, eingesehen werden können.

Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplanunterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter www.pliening.de unter der Rubrik Bekanntmachungen sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

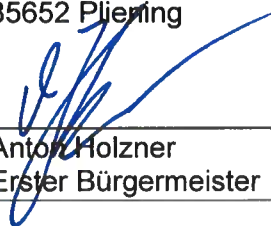
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Pliening, 10.07.2026

Ort, Tag

Gemeinde Pliening
Geltinger Straße 18
85652 Pliening




Anton Holzner
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am 24.07.2026

Abnahme am 28.08.2026

